

SATZUNG

des Verbands der Agrarabsolvent*innen der Universität für Bodenkultur Wien

§ 1. Name und Sitz des Vereins. Der Verein führt den Namen „Verband der Agrarabsolvent*innen der Universität für Bodenkultur WIEN“ und hat seinen Sitz in WIEN.

§ 2. Zweck des Vereins. Der Verein ist ein nichtpolitischer Fachverein. Er hat seine Aufgaben im österreichischen und sozialen Geist zu erfüllen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Er erstrebt keine Gewinne und bezweckt:

1. Die Absolvent*innen der agrarischen Studien der Universität für Bodenkultur Wien zur Wahrung und Förderung ihrer ideellen, beruflichen und wirtschaftlichen Interessen sowie ihres gesellschaftlichen Ansehens zusammenzuschließen.
2. An der Erhaltung des österreichischen Bäuerinnen- und Bauernstandes und der Förderung der österreichischen Agrarwirtschaft und Agrarwissenschaft mitzuwirken, insbesondere an der Vernetzung zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Praxis.
3. Die Entwicklung der Universität für Bodenkultur Wien zu fördern und die Studierenden der agrarischen Studien zu unterstützen.
4. Einen Erfahrungsaustausch mit gleichartigen Interessenvertretungen und anderen Verbänden im In- und Ausland.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte und Stammtische
- b) Gemeinsame Studienreisen
- c) Zentrale Mitgliederverwaltung
- d) Herausgabe von Publikationen und Mitgliederzeitung sowie
- e) Installation und Betreuung einer Homepage
- f) Kooperationen mit anderen Verbänden
- g) Zusammenarbeit mit dem Alumni Dachverband der Universität für Bodenkultur Wien

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Zuwendungen und Spenden
- c) Erträge aus Veranstaltungen
- d) Einnahmen aus Werbeverträgen, Inseraten und Druckwerken des Verbandes

§ 4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, unterstützenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder können Personen (natürliche, juristische und Personengesellschaften) sein:
 - a. welche die Studienrichtung Landwirtschaft bzw. die Studien für Agrarwissenschaften, Weinbau, Önologie und Weinwirtschaft sowie Agrar- und Ernährungswirtschaft, Nutzpflanzenwissenschaften, Nutztierwissenschaften, Ökologische Landwirtschaft, Agrarbiologie, Phytomedizin, Horticultural Sciences und Animal Breeding and Genetics sowie folgende der Universität für Bodenkultur Wien absolviert und/oder die vorgeschriebenen Prüfungen zum Bachelor und/oder Master agrarischer Studien erfolgreich abgelegt haben oder
 - b. solche, die die Nostrifikation der Universität für Bodenkultur Wien erhalten haben oder
 - c. in einem begründeten Naheverhältnis zum Verband stehen z.B. Absolvent*innen anderer gleichwertiger Hochschulen und Universitäten mit landwirtschaftlicher

Fachabteilung sowie Professor*innen, Dozent*innen und Assistent*innen der Universität für Bodenkultur.

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt via schriftliches Ansuchen durch Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit, unter anderem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags, fördern.
3. Unterstützendes Mitglied kann jede Person sein, die sich bereit erklärt, die Ziele des Vereins zu fördern. Die Aufnahme von unterstützenden Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um die Agrarwirtschaft, Agrarwissenschaft oder um den Verein sehr verdient gemacht haben.

§ 5. Landesgruppen

Die Bildung von Landesgruppen zur Erreichung der Vereinsziele wird ermöglicht und muss vom Vorstand beschlossen werden.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens, wegen Verletzung der Standesinteressen, wegen Nichtbeachtung der Beschlüsse der Vollversammlung oder des Vorstandes, wegen Verletzung der Satzungen des Vereins oder sonstige Schädigung des Vereins verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.
- (6) Weder Ausschluss noch Austritt geben ein Recht auf das Vermögen des Vereins oder auf eingezahlte Beträge.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins bzw. der Landesgruppen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand fordern. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(7) Die Rechte der Mitglieder gehen mit dem Tage des freiwilligen Austrittes bzw. mit dem Tage der Aussendung der Mitteilung über die erfolgte Ausschließung verloren.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Vollversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9. Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Vollversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf

- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Vollversammlung,
- schriftlichen Antrag von mindestens ein Drittel der Mitglieder, unter Angabe von Gründen,
- Verlangen der Rechnungsprüfer,
- Beschluss einer Rechnungsprüferin oder eines Rechnungsprüfers
- Beschluss einer gerichtlich bestellten Kuratorin bzw. eines Kurators binnen vier Wochen statt. Solche Vollversammlungen dürfen nur über die Gegenstände der Tagesordnung beschließen.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse), über die Mitgliederzeitung und/oder via Aushang beim Sitz des Vereins einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch eine Rechnungsprüferin bzw. einen Rechnungsprüfer oder durch eine gerichtlich bestellte Kuratorin oder Kurator. Ort, Zeit und Tagesordnung wird vom Vereinsvorstand bestimmt. Sitzungen können bei Bedarf als Online-Meeting oder hybrid abgehalten werden. Für Online-Meetings gelten die für Sitzungen geltenden Bestimmungen sinngemäß. Die Stimmabgabe erfolgt ebenfalls Online und muss eindeutig erkennbar sein. Für technische Probleme ist das Mitglied selbst verantwortlich. (4)

Anträge zur Vollversammlung müssen mindestens acht Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch per E-Mail eingelangt sein. Sind Anträge von mindestens 20 Mitgliedern unterschrieben, müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Dringlichkeitsanträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit beschließen. Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können niemals als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Das passive Wahlrecht in den Vereinsvorstand steht den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu. Zur Obfrau bzw. zum Obmann kann nur ein ordentliches Mitglied gewählt werden.

(7) Die Vollversammlung soll in der Regel in Wien stattfinden. Sie ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder (inkl. Vertretenden) anwesend ist.

Ist eine Vollversammlung beschlussunfähig, so ist eine weitere nach einer Wartezeit von ½ Stunde unter Beibehaltung derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen (physisch und online) beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen sind mind. 14 Tage vor der Vollversammlung beim Vorstand einzubringen.

Der Vorstand oder die Vollversammlung kann beschließen, dass über wichtige Anträge bei der nächstfolgenden Vollversammlung stimmberechtigte Mitglieder ihr Stimmrecht auch schriftlich ausüben können.

Sämtliche Beschlüsse und Wahlen erfordern, soweit die Satzungen nichts Anderes bestimmen, absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Obfrau bzw. der Obmann. Bei Wahlen entscheidet in einem solchen Falle das Los. Mitglieder des Vereinsvorstandes haben in

Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht. Die Abstimmung erfolgt in der Regel mündlich bzw. per gut sicht- oder hörbarem Handzeichen (physisch bzw. elektronisch) bzw. via elektronischen Abstimmungsmodulen. Für die Funktionsfähigkeit von eigenen Onlinegeräten ist das jeweilige Mitglied selbst verantwortlich. Bei Wahlen ist dann schriftlich abzustimmen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt. Die oder der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzustellen und den Mitgliedern mitzuteilen.

(9) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt die Obfrau bzw. der Obmann, in dessen Verhinderung seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst. Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- k) Entgegennahme und Genehmigung der Länderberichte;
- l) Beschluss und Bericht über Vereinskoooperationen;

§ 11. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Obfrau bzw. dem Obmann, zwei Obfrau- bzw. Obmannstellvertreter*innen, einer Schriftführerin/einem Schriftführer und dessen Stellvertreter*innen, einer/m Kassier*in und dessen Stellvertreter*innen und acht Beisitzer*innen.

(2) Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin bzw. jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin bzw. eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, damit umgehend eine außerordentliche Vollversammlung durch die bestellte Person einberufen werden kann.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann bzw. der Obfrau, bei Verhinderung von seinen Stellvertreter*innen, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder verständigt sind und die Obfrau bzw. der Obmann oder eine bzw. einer seiner Stellvertreter*innen und weitere vier Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. An der Sitzung verhinderte Vorstandsmitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. In Fällen, die eines Umlaufbeschlusses (schriftlich) bedürfen, werden die Beschlüsse ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst.

(7) Den Vorsitz führt die Obfrau bzw. der Obmann, bei Verhinderung seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

(11) Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen werden von der Obfrau bzw. der vom Obmann oder eine bzw. einem seiner Stellvertreter und einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer gefertigt.

(12) Der Vorstand bereitet Kooperationsverträge mit anderen in- und ausländischen Verbänden und Interessenvertretungen vor.

(13) Zur allgemeinen Zielerreichung hat der Vorstand die Möglichkeit Projektgruppen zu installieren.

§ 12. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Ernennung und Aberkennung von Ehrenobfrauen bzw. Ehrenobmännern;
- (8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (10) Er vollzieht die Beschlüsse der Vollversammlung und entscheidet in allen der Vollversammlung nicht vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau bzw. der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin oder der Schriftführer unterstützt die Obfrau bzw. den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Obfrau bzw. den Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau bzw. des Obmanns und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau bzw. des Obmanns und der Kassierin bzw. des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau bzw. der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die Obfrau bzw. der Obmann führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand.
- (6) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer führt die Protokolle der Vollversammlung und des Vorstands. Die Protokolle, die Tagesordnungen und die Teilnehmerlisten werden in

chronologischer Reihenfolge abgelegt. Eine Ablage ausschließlich in elektronischer Form ist möglich.

- (7) Die Kassierin bzw. der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau bzw. des Obmanns, der Schriftführerin bzw. des Schriftführers oder der Kassierin bzw. des Kassiers oder ihre Stellvertreter.

§ 14. Rechnungsprüfer*in

(1) Zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Vollversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15. Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin bzw. Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16. Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Unterstützungsverein für Studierende an der Universität für Bodenkultur Wien zu.